OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551704/7/SE

Datum:
Linz, 25. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von der Gemeinde x, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. E G, Mag. C D, Verteidiger in Strafsachen, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, betreffend naturschutzrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung einer Aufschließungsstraße nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der angefochtene Spruchpunkt 1.2. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, wie folgt zu lauten hat:
„Im Nahbereich, ca. 2-3 m (unter Beachtung der straßenrechtlichen Bestimmungen), östlich der Trasse ist eine Baumreihe aus Stieleichen (Quercus robur) im Pflanzabstand von 10-12 m, aus verschulten Pflanzen mit Stammdurchmesser 5-10 cm und 2 m Stammhöhe zu pflanzen und das Aufkommen auf Dauer sicherzustellen.“
als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (kurz: belangte Behörde) vom 26. September 2019, GZ: BHSDN-2017-402488/31-MaJ, wurde dem Antrag der Gemeinde x, nunmehr vertreten durch Rechtsanwälte Dr. E G, Mag. C D, Verteidiger in Strafsachen, x, x (kurz: die Beschwerdeführerin), stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung der Anschließungsstraße zur Anbindung des Siedlungsgebietes H an die S-straße B X auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG X, Gemeinde x, unter näher angeführten Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Spruch

I. Naturschutzrechtliche Bewilligung:

[...]

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

[...]

2. Im Nahbereich (ca. 2 – 3 m), östlich der Trasse ist eine Baumreihe aus Stieleichen (Quercus robur) im Pflanzabstand von 10 – 12 m, aus verschulten Pflanzen mit Stammdurchmesser 5 – 10 cm und 2 m Stammhöhe zu pflanzen und das Aufkommen auf Dauer sicherzustellen.

[...]“

Begründend hielt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges, insbesondere der Ausführungen des beigezogenen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, zur Vorschreibung der Auflagen im Wesentlichen fest, dass diese zur Minimierung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigung auf ein möglichst geringes Ausmaß erforderlich seien. Die Gefahr, dass die Verwirklichung der Auflagen nicht möglich sei, liege in der Sphäre einer Antragstellerin, die vor erteilter Bewilligung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben, wobei diese auf den Spruchpunkt I.2. der naturschutzrechtlichen Bewilligung eingeschränkt ist.

Die Beschwerdeführerin stellte die Anträge auf Stattgabe der Beschwerde und Entfall der angefochtenen Auflage in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung der Verwaltungssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung.

Begründend wurde ausgeführt, dass die angefochtene Auflage mit der Formulierung „Nahbereich (ca. 2-3 m) östlich der Trasse“, nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit entspreche. Die Baumreihe müsse auf einem Grundstück, worüber die Beschwerdeführerin keine privatrechtliche Verfügungsgewalt habe, gepflanzt

werden. Eine derartige Auflage sei unzulässig, weil dritte Personen durch Auflagen nicht verpflichtet werden könnten.
Überdies blieben von der belangten Behörde die von der Beschwerdeführerin angebotenen möglichen Rekultivierungsmaßnahmen auf Grundreserven der Beschwerdeführerin unberücksichtigt. Die belangte Behörde habe auch eine rechtlich nachvollziehbare Abwägung unterlassen.

I.3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes langte am 14. November 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (kurz: ASV) am 14. Mai 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertretung, die Oö. Umweltanwaltschaft und die belangte Behörde mit dem im Behördenverfahren beigezogenen Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz teilnahmen.

Die anwesenden Parteien konnten im Rahmen der Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

Der ASV bestätigte in seiner fachlichen Stellungnahme die eingriffsminimierende Wirkung der gegenständlichen Auflage auf das Landschaftsbild, wodurch auch zur Eingriffsminimierung des Straßenprojekts beigetragen wird.
Die von der Beschwerdeführerin alternativ angebotene Bepflanzung kann aufgrund der Lage die mit der gegenständlichen Auflage zu erzielende eingriffsminimierende Wirkung nicht entfalten, da sie hierfür an einer falschen Positionierung gelegen ist.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2020 und Einholung einer naturschutzfachlichen Stellungnahme.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin erhob ausschließlich gegen Spruchpunkt 1.2. Beschwerde. Die Pflanzung einer Baumreihe von Stieleichen im Nahbereich von ca. 2-3 m östlich der Trasse bewirkt eine eingriffsmindernde Wirkung auf das Landschaftsbild und dadurch auch auf das gesamte Straßenprojekt. Mit dieser Begleitpflanzungen im östlichen Trassenverlauf wird eine optimale Gliederung durch die Baumreihe erzielt. Durch den Kronenschluss wird die Einsehbarkeit, insbesondere aus der Luft und von erhöhten Standorten wesentlich minimiert. Dies hat zur Folge, dass eine

Beschattung gewährleistet wird, die eine maßgebliche Besserstellung der Migrationsmöglichkeiten für Tiere, die im Ökoton ihren Standort wechseln möchten, bewirkt. Durch die Aufwertung der Randflächen ist eine kompensierende Maßnahme für die aus der Versiegelung resultierenden Unbelebbarkeit des Bodens gegeben.

II.3. Das Gutachten und die fachlichen Stellungnahmen des von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sind schlüssig und nachvollziehbar und wurden auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV bestätigt.
Die Beschwerdeführerin ist überdies diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert;
[...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neubau (§ 2 Z 8 Oö. Straßengesetz 1991) und die Umlegung (§ 2 Z 9 Oö. Straßengesetz 1991) von öffentlichen Straßen, die unter das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013, oder unter das Oö. Straßengesetz 1991 fallen, sowie der Umbau (§ 2 Z 10 Oö. Straßengesetz 1991) solcher Straßen, wenn damit geländegestaltende Maßnahmen verbunden sind, durch welche die Höhenlage um mehr als 1,5 m verändert wird; die Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, bedarf nur dann einer Bewilligung, wenn Z 12 oder Z 18 anzuwenden ist;
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]“

III.2. Mit der Vorschreibung der in Spruchpunkt I.2. festgelegten eingriffsminimierenden Maßnahme wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes Maß reduziert.

Die gegenständliche Auflage ist nach § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 untrennbar mit der naturschutzrechtlichen Bewilligung verbunden, da die als Auflage vorgeschriebene Maßnahme gestaltend auf das Projekt selbst wirkt und dadurch erst die Genehmigungsfähigkeit ermöglicht (Regelungszusammenhang, eingriffsminimierend).

III.3. Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ausreichend bestimmt ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen dürfen nicht überspannt werden. Eine Auflage ist nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar ist. Ausreichende Bestimmtheit

einer Auflage ist dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar ist. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Heranziehung von Fachleuten zu erfolgen hat, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. VwGH 21.05.2019, Ra 2018/03/0074, mwN).

Die hier gegenständliche Auflage ist ausreichend bestimmt und damit vollstreckbar. Ihre Umsetzung ist objektiv möglich (Grunderwerb durch Gemeinde – wie für die bereits konsenslos errichtete Straße – und Umsetzung und Erhaltung der Bepflanzung) und der Beschwerdeführerin als Begünstigte auch zumutbar.

III.4. Es ist richtig, wie die Beschwerdeführerin vorbrachte, dass eine Auflage nur eine solche Nebenbestimmung eines begünstigenden Bescheides sein kann, durch die der Partei, welcher die Bewilligung erteilt wird, ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben, nicht aber Dritten eine Verpflichtung auferlegt wird (vgl. VwSlg 2756 A/1952; vgl. auch VwGH 11.09.1968, 1622/67).

Konkret wird mit Spruchpunkt I.2. aber ausschließlich der Beschwerdeführerin die Pflanzung einer Baumreihe vorgeschrieben. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist es für die Rechtmäßigkeit (und offenbar umso mehr für die Qualität) einer Auflage unerheblich, ob ihrer Erfüllung privatrechtliche Hindernisse (insbesondere Eigentumsrechte Dritter) entgegenstehen (VwSlg 11.752 A/1985). Diesfalls hat der Berechtigte vielmehr für die objektiv mögliche Erfüllung der Auflage zu sorgen (siehe auch VwGH 19.11.1981, 640/80; 2.7.1998, 97/06/0057), andernfalls die Gebrauchnahme von seiner Bewilligung zu unterlassen (VwGH 25.04.1996, 95/07/0193).

III.5. Die Auflage ist eine pflichtenbegründende Nebenbestimmung eines an sich begünstigenden Verwaltungsaktes. Macht der vom Verwaltungsakt Begünstigte von seiner Bewilligung Gebrauch, dann hat er auch die mit dem Verwaltungsakt verbundenen Auflagen zu erfüllen. Es ist Sache des Bewilligungsinhabers, für die objektiv mögliche Erfüllung einer Auflage zu sorgen. Ist er dazu nicht in der Lage, darf er von der Bewilligung keinen Gebrauch machen, da es für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Auflage unbeachtlich ist, ob ihrer Erfüllung privatrechtliche Hindernisse entgegenstehen (vgl. VwGH 25.04.1996, 95/07/0193).

III.6. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, dass die belangte Behörde keine nachvollziehbare Interessenabwägung durchgeführt hätte, ist anzumerken, diese nur zu erfolgen hat, wenn das Vorhaben dem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

III.7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständliche Auflage aus naturschutzfachlicher Sicht zur Eingriffsminimierung des beantragten Vorhabens erforderlich und diese auch ausreichend bestimmt sowie rechtmäßig ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer